

BGer 8C_1051/2010 vom 11. März 2011

Bundesgericht, 2011-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_1051_2010

FR: TF 8C_1051/2010 du 11 mars 2011

IT: TF 8C_1051/2010 del 11 marzo 2011

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Immerhin prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (nicht publ. E. 1.1 des Urteils BGE 135 V 412 , in SVR 2010 UV Nr. 2 S. 7 [8C_784/2008]).

Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militärversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Nachdem im Einspracheentscheid die Eintretensvoraussetzungen grundsätzlich anerkannt worden sind, bildet einzig die Frage Streitgegenstand, ob die SUVA-MV für die mit Schreiben vom 29. August 2006 geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen Leistungen, insbesondere eine Invalidenrente zu erbringen hat.

Die Haftung der Militärversicherung erstreckt sich grundsätzlich auf sämtliche Folgen, die mit dem versicherten Ereignis in einem rechtserheblichen Kausalzusammenhang stehen (BGE 111 V 370 E. 2a S. 373; 105 V 225 E. 4c S. 231). Werden in Bezug auf eine während des Dienstes festgestellte (versicherte) Gesundheitsschädigung in einem späteren Zeitpunkt ein Rückfall oder Spätfolgen im Sinne von Art. 6 MVG geltend gemacht, haftet die Militärversicherung, wenn zwischen den neuen Beschwerden und der dienstlichen Gesundheitsschädigung ein nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellter natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht (BGE 111 V 370 E. 2b S. 373 in Verbindung mit BGE 121 V 45 E. 2a S. 47).

E. 3.1

Ausweislich der Akten aus dem Jahre 1993, insbesondere des Journals des Militärarztes der Rekruten- und Kaderschule und des Operationsberichtes des Dr. med. K. _____ vom 15. Juni 1993, steht fest, dass die Beschwerdeführerin während ihres Dienstes im Mai 1993 keinen Unfall mit Beteiligung ihres linken Knies erlitten hatte. Sie selbst gab wiederholt an, sich an kein bestimmtes Ereignis zu erinnern, welches die Schmerzen im linken Knie ausgelöst hätte. Dieses wurde aufgrund der damals schon dokumentierten degenerativen Veränderungen (Femoropatellararthrose und medial betonte Gonarthrose, Meniskusläsion medial und Zustand nach Seitenband-Operation medial), der starken körperlichen Beanspruchung durch Sport und Märsche und - eventuell - aufgrund der vor Dienstantritt durchgemachten Infektion (Lyme-Krankheit) symptomatisch. In der Folge wurde der operative arthroskopische Eingriff vorgenommen, der ohne Komplikationen abheilte.

Bereits anlässlich seiner Untersuchung vom 14. September 1993 gab der Hausarzt der Beschwerdeführerin, Dr. med. W. _____, an, mit grosser Wahrscheinlichkeit seien die noch vorhandenen leichten Restbeschwerden auf den Vorzustand zurückzuführen. Auch Dr. med. U. _____ vom Ärztlichen Dienst der MV-Sektion kam in seinem Bericht vom 10. August 2001 zum Schluss, es sei davon auszugehen, dass mit medizinisch praktischer Sicherheit die während des Dienstes 1993 erfolgte Verschlimmerung der vorbestehenden Gelenkschädigung mit Behandlungsabschluss im September 1993 wieder behoben gewesen sei. Dr. med. B. _____, auf dessen Gutachten sich die Beschwerdeführerin beruft, geht in der Anamnese davon aus, dass sich die Patientin bei einem Marsch im Militär das linke Knie verdreht und sich dabei eine mediale Meniskusläsion zugezogen hatte. Bei der Frage nach dem natürlichen Kausalzusammenhang erwähnt er denn auch die "Unfälle 1975 und 1993". Wie dargestellt, entspricht diese Sachverhaltsdarstellung nicht den Echtzeitangaben in den medizinischen Akten. Ein Ereignis, bei welchem sich die Beschwerdeführerin das Knie verdrehte, ist nicht dokumentiert und wurde 1993 auch nicht erwähnt. Entsprechend ist in der hier interessierenden Frage nach der Haftung der Militärversicherung auch nicht auf die Einschätzung dieses Arztes abzustellen, jene "Unfälle" seien im prozentualen Ausmass von 50 % an dem von ihm festgestellten Zustand mitbeteiligt. Insbesondere kann auch diesem Gutachten nicht ausdrücklich entnommen werden, die Beschwerdeführerin habe sich während des Militärdienstes am linken Knie Verletzungen zugezogen, welche sich immer noch auf den aktuellen Gesundheitszustand auswirkten. So geht denn auch der die Winterthur beratende Orthopäde, Dr. med. E. _____, in seiner Beurteilung vom 11. Oktober 2006 davon aus, die Laufbelastung im Militärdienst habe im Sommer 1993 zu einer Dekompensation der durch den Unfall 1975 verursachten Gonarthrose geführt.

E. 3.2

Es steht also fest, dass im Laufe der dienstlichen Tätigkeit im Mai 1993 eine Verschlimmerung des Vorzustandes in Form von Schwellungen, Schmerzen und Erguss im linken Knie eingetreten ist. Hingegen ist es nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass sich die Beschwerdeführerin damals eine strukturelle Verletzung ihres linken Knies zugezogen hatte. Auch die Tatsache, dass die SUVA-MV damals die Kosten der Operation vom 15. Juni 1993 im Sinne von Art. 5 Abs. 3 MVG übernommen hatte, stellt keinen entsprechenden Beweis dar. Ebenso wenig würde eine Befragung der Beschwerdeführerin selbst beziehungsweise des damaligen Truppenarztes - wie sie letztinstanzlich beantragt wird - zu einem anderen Ergebnis führen. Wenn sich die Versicherte damals trotz mehrmaligen Befragens an kein auslösendes Ereignis erinnern konnte, ist dies auch 18 Jahre nach dem fraglichen Zeitpunkt nicht mehr möglich. Damit steht fest, dass die Beschwerden im linken Knie der Versicherten, welche der Militärversicherung im August 2006 gemeldet wurden und welche am 23. April 2009 zu einer Totalprothese des Gelenkes geführt haben, nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf ein durch die SUVA-MV versichertes Ereignis zurückzuführen sind. Etwas anderes vermögen auch die in der Beschwerde zitierten Ausführungen des Dr. med. S. _____ von der medizinischen Abteilung der SUVA vom 12. Januar 2010 nicht zu belegen. Diese besagen lediglich, die damals vorgenommene Teilmeniskektomie habe die Arthroseentwicklung erfahrungsgemäss beschleunigt. Abgesehen davon, dass die Gonarthrose - die schliesslich zum Einsetzen einer Knie-Totalprothese geführt hat - bereits bei der Operation im Jahre 1993 dokumentiert wurde, ist nicht belegt, dass sich die Beschwerdeführerin die Meniskusläsion an sich, also den Gesundheitsschaden, welcher

mittels der genannten teilweisen Entfernung therapiert wurde, im Militärdienst zugezogen hatte. Der Umstand alleine, dass die SUVA-MV die damalige Operation bezahlte, führt nicht zu einer Haftung nach Art. 6 MVG .

E. 3.3

Da nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit belegt ist, dass der Gesundheitszustand am linken Knie der Beschwerdeführerin eine Spätfolge einer dienstlich zugezogenen Gesundheitsschädigung ist, erübrigen sich Ausführungen über die Arbeits- oder die Erwerbsfähigkeit der Versicherten. Ebenso wenig ist abzuklären, welche der weiteren involvierten Versicherungen in welchem prozentualen Anteil für die Folgen des Gesundheitsschadens haftet, da die SUVA-MV für am 29. August 2006 gemeldeten gesundheitlichen Beeinträchtigungen keine Leistungen zu erbringen hat.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten von der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.